
Zusätzliche Massnahmen zum Entlastungspaket 2026 (EP2026plus)
– Kantonsratsbeschluss über zusätzliche Massnahmen zum Entlastungspaket 2026 (EP2026plus)
– X. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 22. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	3
1.1 Finanzielle Ausgangslage	3
1.1.1 Überblick	3
1.1.2 Rechnung 2025 und mutmassliche Rechnung 2026	3
1.1.3 Budget 2027 und Ausblick auf die kommenden Jahre	4
1.2 Vorgaben des Kantonsrates	5
1.3 Konzeption und Vorgehen zur Erarbeitung der Vorlage	5
1.4 Finanzpolitische Leitlinien und Grundsatzüberlegungen	6
2 EP2026plus im Überblick	6
3 Entlastungsmassnahmen	7
4 Finanzielle und personelle Auswirkungen der Massnahmen	23
4.1 Finanzielle Auswirkungen	23
4.2 Personelle Auswirkungen	24
5 Betroffenheit der Gemeinden	24
6 Schnittstellen zur Schwerpunktplanung 2025–2035	25
7 Gesetzliche Anpassungen	26
7.1 X. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz	26
7.1.1 Inhalt	26
7.1.2 Verzicht auf Vernehmlassungsverfahren	27
7.1.3 Erlass von Verordnungsrecht	27
7.1.4 Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter	27
7.1.5 Referendum und Vollzugsbeginn	27
7.2 Weitere Gesetzesanpassungen	27
8 Weiteres Vorgehen	28

9	Referendum	28
10	Antrag	28
	Anhang: Detaillierte Beschreibung der Entlastungsmassnahmen	29
	Entwürfe	
	Kantonsratsbeschluss über zusätzliche Massnahmen zum Entlastungspaket 2026 (EP2026plus)	30
	X. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz	34

Zusammenfassung

Mit der Verabschiedung des Entlastungspakets 2026 hat der Kantonsrat am 3. Dezember 2025 einen Folgeauftrag für weitere aufwandseitige Entlastungen von 60 Mio. Franken beschlossen, die mit den Budgets 2027 und 2028 umzusetzen sind. Die Regierung hat bereits in der Botschaft zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2027–2029 ausgeführt, dass dieser Folgeauftrag aus ihrer Sicht für die Gesundung der Kantonsfinanzen nicht notwendig ist. Die positiven Rechnungsergebnisse 2025 bzw. mutmasslich 2026 sowie die wesentlich verbesserten Planwerte des Budgets 2027 und des provisorischen AFP 2028–2030 bestätigen sie in ihrer Einschätzung. Dennoch legt die Regierung dem Kantonsrat auftragsgemäss zusätzliche Massnahmen zur Entlastung des Kantonshaushalts im Umfang von 60 Mio. Franken vor.

Ebenfalls auftragsgemäss erfolgen die Entlastungen schwergewichtig im Personalaufwand, im Sachaufwand und bei den Staatsbeiträgen. Dazu werden Massnahmen aus den Aufgabengebieten der Departemente, der Staatskanzlei, der Räte und der Regierung sowie auch der Gerichte unterbreitet. Grossmehrheitlich wirken die vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen unbefristet. Die Gemeinden sind von Entlastungsmassnahmen mit Ausnahme des Finanzausgleichs (Ziff. 4 der Aufträge des Kantonsrates zum EP 2026) finanziell nicht betroffen.

Die vorliegenden Entlastungsmassnahmen sind – soweit bereits im Jahr 2027 wirksam – im Zahlenteil des Budgets 2027 eingestellt und werden bei Zustimmung durch den Kantonsrat in der Wintersession 2026 auch im AFP 2028–2030 berücksichtigt. Gemäss provisorischem Stand der AFP-Planwerte 2028–2030 und unter Berücksichtigung der integralen Umsetzung des EP2026plus wird ab dem Jahr 2030 ein Ertragsüberschuss von rund 110 Mio. Franken resultieren (operatives Ergebnis).

Zur Entlastungsmassnahme E22 (Kürzung persönliche Auslagen EL-Beziehende in Betagten- und Pflegeheimen) wird mit der vorliegenden Botschaft eine Gesetzesänderung beantragt. Zu mutmasslich zwei weiteren Entlastungsmassnahmen (E23 und E55) werden dem Kantonsrat im Frühling 2027 mit einer zweiten Sammelvorlage weitere Gesetzesanpassungen zugeleitet.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe des:

- Kantonsratsbeschlusses über zusätzliche Massnahmen zum Entlastungspaket 2026 (EP2026plus);
- X. Nachtrags zum Ergänzungsleistungsgesetz.

1 Ausgangslage

1.1 Finanzielle Ausgangslage

1.1.1 Überblick

Nach einer Phase der Konsolidierung und positiver Rechnungsabschlüsse in den Jahren 2017 bis 2022 sind in den Rechnungen 2023 und 2024 hohe Defizite angefallen. Im Budget 2025 und im Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 wurden ebenfalls nochmals hohe Defizite erwartet. Aufgrund dieser Ausgangslage hat die Regierung gemäss Vorgabe des Kantonsrates das Entlastungspaket 2026 (EP 2026) erarbeitet. Der Kantonsrat hat das EP 2026 in der Wintersession 2025 mit Entlastungsmassnahmen in der Höhe von 84 Mio. Franken (Budget 2026) bis 184 Mio. Franken (Planjahr 2029) verabschiedet. Mit der Umsetzung des EP 2026 kann das strukturelle Defizit mittelfristig beseitigt und der hohe Eigenkapitalverzehr gestoppt werden. Mit den Massnahmen aus dem EP 2026 kann die Konsolidierung der Kantonsfinanzen sichergestellt werden. Diese Trendumkehr wurde auch mit der Rechnung 2025 und dem positiven operativen Ergebnis von gut 10 Mio. Franken bestätigt. Dies wird auch mit der mutmasslichen Rechnung 2026 bestätigt, da mit einem positiven Abschluss in der Grössenordnung von 10 bis 50 Mio. Franken gerechnet werden kann.

Mit der Verabschiedung des EP 2026 hat der Kantonsrat am 3. Dezember 2025 einen Folgeauftrag für weitere aufwandseitige Entlastungen von 60 Mio. Franken beschlossen, die mit den Budgets 2027 und 2028 umzusetzen sind. Die Regierung hat bereits in der Botschaft zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2027–2029 (33.26.04) ausgeführt, dass dieser Folgeauftrag aus ihrer Sicht für die Gesundung der Kantonsfinanzen nicht notwendig ist. Das positive Rechnungsergebnis 2025 bzw. das positive mutmassliche Ergebnis 2026 bestätigen sie in ihrer Einschätzung. Dennoch legt sie dem Kantonsrat hiermit auftragsgemäss zusätzliche Massnahmen zur Entlastung des Kantonshaushalts im Umfang von 60 Mio. Franken vor.

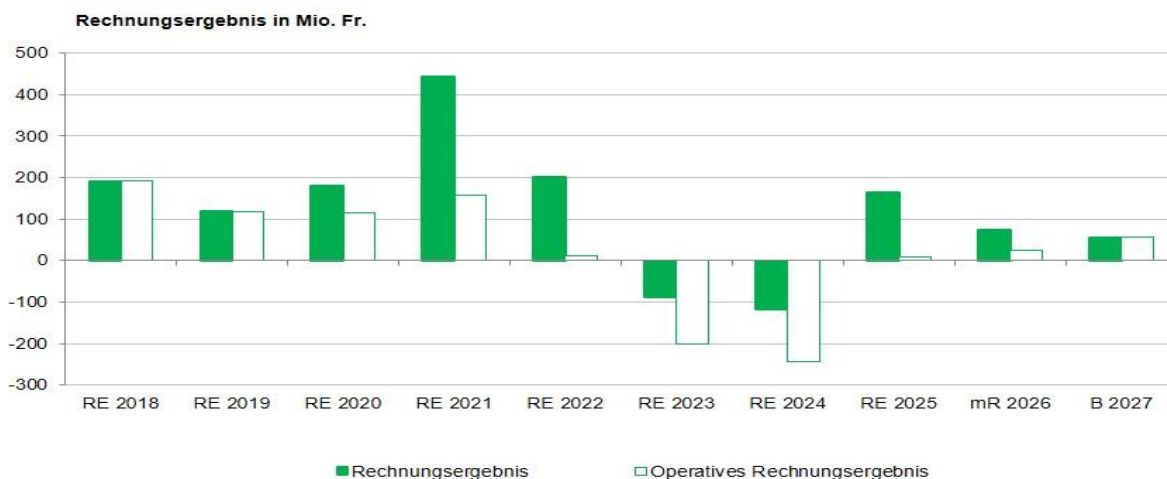
1.1.2 Rechnung 2025 und mutmassliche Rechnung 2026

Gemäss Botschaft der Regierung vom 17. März 2026 ist das ausgewiesene Ergebnis 2025 der Erfolgsrechnung um knapp 200 Mio. Franken besser ausgefallen als budgetiert. Statt eines Defizits von 34,3 Mio. Franken resultierte in der Rechnung ein Ertragsüberschuss von 165,6 Mio. Franken. Werden vom Ergebnis die Eigenkapitalbezüge und der ausserordentliche Aufwand ausgeklammert, ergab sich für die Rechnung 2025 ein operativer Ertragsüberschuss von 10,2 Mio. Franken, was gegenüber dem Budget einer Verbesserung von 200,1 Mio. Franken entspricht. In der Vorjahresrechnung 2024 resultierte ein operatives Defizit von 243,1 Mio. Franken. Das Rechnungsjahr 2025 schloss damit operativ rund 253 Mio. Franken besser ab als im Vorjahr. Die Hauptgründe für die Verbesserung gegenüber dem Budget 2025 waren die höheren Nettoerträge bei den kantonalen Steuern von 96,7 Mio. Franken sowie die höhere Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank. Demgegenüber standen tiefere Erträge bei der direkten Bundessteuer sowie Mehraufwendungen bei der innerkantonalen Hospitalisation sowie bei den Ergänzungsleistungen.

Das freie Eigenkapital nahm gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 41 Mio. Franken zu und beträgt per Ende 2025 neu 1'054 Mio. Franken.

Die mutmassliche Rechnung 2026 wird gemäss aktuellem Stand in einer Grössenordnung von 10 bis 50 Mio. Franken positiv abschliessen. Das hat zur Folge, dass das freie Eigenkapital weiter zunehmen wird und per Ende 2026 voraussichtlich einen Stand von rund 1,1 Mrd. Franken annehmen dürfte.

Nachfolgende Grafik zeigt die Rechnungsergebnisse der Jahre 2018 bis 2025, das mutmassliche Ergebnis 2026 so das budgetierte Ergebnis 2027 (einschliesslich operativer Ergebnisse).



Die Grafik zeigt, dass nach einer Phase der Konsolidierung und positiver Rechnungsabschlüsse in den Jahren 2018 bis 2022 in den Rechnungen 2023 und 2024 hohe operative Defizite angefallen sind. Eine Trendumkehr zu positiven operativen Ergebnissen ist ab 2025 ersichtlich. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich auch in den Jahren 2026 und 2027 fortsetzen.

Wie einleitend erwähnt konnte mit den rasch wirkenden Entlastungseffekten des EP 2026 der Eigenkapitalverkehr gestoppt werden. Per Ende 2026 wird mutmasslich ein Bestand an freiem Eigenkapital von rund 1,1 Mrd. Franken verbleiben. Damit kann die finanzielle Handlungsfähigkeit des Kantons St.Gallen sichergestellt werden. Dies entspricht einer wichtigen Zielsetzung des Finanzleitbilds 2021–2030.

1.1.3 Budget 2027 und Ausblick auf die kommenden Jahre

Zeitgleich mit der Verabschiedung dieser Vorlage zum EP2026plus hat die Regierung zuhanden des Kantonsrates die Budgetbotschaft 2027 (33.26.03) verabschiedet. Dabei ist wichtig festzuhalten, dass das Budget 2027 wie auch der sich in Bearbeitung befindende AFP 2028–2030 alle Entlastungsmassnahmen aus dem EP2026plus beinhalten (ansteigend von jährlich 34,9 Mio. Franken [2027] bis 64,0 Mio. Franken [2029]).

Im Budget 2027 resultiert ein operativer Ertragsüberschuss von 55,5 Mio. Franken. Dies entspricht gegenüber dem alten Planwert 2027 von –59,3 Mio. Franken (AFP 2027–2029) einer Verbesserung von 114,8 Mio. Franken. Diese Verbesserung ist hauptsächlich auf höhere Steuererträge, Mehreinnahmen aus dem Bundesfinanzausgleich sowie die einlaufenden Entlastungsmassnahmen aus dem EP2026plus (34,9 Mio. Franken) sowie auch auf das EP 2026 zurückzuführen.

In den Planjahren 2028 bis 2030 sind gemäss aktuellem Stand – und unter Berücksichtigung der Entlastungsmassnahmen des EP2026plus – folgende operative Ergebnisse zu erwarten: operativer Aufwandüberschuss 2028: –20,7 Mio. Franken; operativer Ertragsüberschuss 2029: +16,9 Mio. Franken; operativer Ertragsüberschuss 2030: +111,3 Mio. Franken. In einer Vierjahresbetrachtung 2027 bis 2030 resultieren operative Ertragsüberschüsse von rund 160 Mio. Franken.

1.2 Vorgaben des Kantonsrates

Der Kantonsrat hat am 3. Dezember 2025 im Rahmen der Beratung des Entlastungspakets 2026 (33.25.09) einen Zusatzauftrag beschlossen. Demnach wurde die Regierung eingeladen, mit dem Budget 2027 neue aufwandseitige Entlastungsmassnahmen im Umfang von wenigstens 60 Mio. Franken vorzulegen. Die Entlastungsmassnahmen sollen schwerpunktmässig im Bereich des Personal- und Sachaufwands sowie der Staatsbeiträge liegen. Sämtliche Massnahmen müssen spätestens im Budget 2028 berücksichtigt und im Rechnungsjahr 2028 umgesetzt werden.

1.3 Konzeption und Vorgehen zur Erarbeitung der Vorlage

Die Grundkonzeption des EP2026plus sieht folgendermassen aus:

in Mio. Franken	Budget 2027	AFP 2028
Entlastungsvorgabe Kantonsrat im Zieljahr 2028 gemäss KRB vom 3. Dezember 2025, Ziff. 2 (Fokus Personalaufwand 30, Sachaufwand 31 und Staatsbeiträge 36)	offen	60,0
Ansteigende Entlastungswirkung gemäss Konzeption Regierung	25,0	60,0
– Abzug Entlastungsmassnahme Innerkantonalen Finanzausgleich (vorgezogene Anrechnung, da Wirksamkeitsbericht erst 2029 Wirkung entfalten wird, Ziff. 4 der Aufträge zum EP 2026 [33.25.09])	–	–10,0
– Anrechnung Verzicht struktureller Stellenbedarf (Plafonierung Sockelpersonalaufwand, Auftrag Ziff. 3 zum EP 2026 [33.25.09])	–1,9	–3,8
Vorgabe für Entlastungsmassnahmen	23,1	46,2

Ziff. 4 der Aufträge des Kantonsrates zum EP 2026 (33.25.09) sieht Entlastungen beim innerkantonalen Finanzausgleich vor, die im Rahmen des Wirksamkeitsberichts 2028 erarbeitet werden und finanzielle Wirkungen ab 2029 entfalten werden. Eine vorgezogene Umsetzung der Entlastungsmassnahmen bereits per 2028 hätte eine Anpassung der bisherigen «Spielregeln» des Wirksamkeitsberichts notwendig gemacht. Darauf wurde verzichtet. Eine Anrechnung dieser Massnahmen an die Entlastungsvorgabe im Jahr 2028 scheint aus Sicht der Regierung angemessen.

In Ziff. 3 zum EP 2026 (33.25.09) hat der Kantonsrat eine Plafonierung des Sockelpersonalaufwands definiert. In Analogie zum innerkantonalen Finanzausgleich wird auch dieser Verzicht auf strukturellen Stellenbedarf dem EP2026plus angerechnet (jährlich ansteigend 1,9 Mio. Franken).

In einem nächsten Schritt wurde die nach Abzug der beiden Positionen «Innerkantonaler Finanzausgleich» und «struktureller Stellenbedarf» resultierende Vorgabe auf die Konten 30 (Personalaufwand), 31 (Sachaufwand) und 36 (Staatsbeiträge) verteilt. Dabei hat die Regierung für den Personalaufwand eine pauschale Vorgabe von 4 Mio. Franken im Zieljahr 2028 definiert und proportional auf die Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte verteilt.

Das EP2026plus wurde basierend auf einem Beschluss der Regierung vom 24. Februar 2026 erarbeitet. Die Projektsteuerung erfolgte direkt durch die Regierung. Die Projektführung wurde durch die Projektleitung im Finanzdepartement wahrgenommen. Aufgrund der umfassenden

Betroffenheit erfolgte die Erarbeitung der Vorlage in enger Abstimmung mit den Departementen, der Staatskanzlei und den Gerichten. Die Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte erarbeiteten geeignete Massnahmenvorschläge. Die Regierung evaluierte die Massnahmen und entschied abschliessend über die Massnahmenauswahl. Insgesamt legt die Regierung 57 Entlastungsmassnahmen (E1 bis E57) vor.

Über die Konzeption des EP2026plus wurde die Subkommission Finanzdepartement der Finanzkommission am 23. April 2026 orientiert. Zudem wurde die Verhandlungsdelegation der Personalverbändekonferenz vorzeitig über Massnahmen mit personellen Auswirkungen vorinformiert.

1.4 Finanzpolitische Leitlinien und Grundsatzüberlegungen

Mit dem vorliegenden EP2026plus wird der Auftrag des Kantonsrates vom 3. Dezember 2025 erfüllt. Auftragsgemäss erfolgen die Entlastungen schwergewichtig im Personalaufwand, im Sachaufwand und bei den Staatsbeiträgen. Dazu werden Massnahmen aus den Aufgabengebieten der Departemente, der Staatskanzlei, der Räte und der Regierung sowie auch der Gerichte unterbreitet. Grossmehrheitlich wirken die vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen unbefristet. Die Gemeinden sind von Entlastungsmassnahmen mit Ausnahme des Finanzausgleichs (Ziff. 4 der Aufträge des Kantonsrates zum EP 2026) finanziell nicht betroffen.

Das vorliegende Massnahmenpaket wird dem Kantonsrat zeitgleich mit dem Budget 2027 als eigenständiges Geschäft zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Vorlage beinhaltet einen Gesetzesnachtrag zur Massnahme E22 (Kürzung persönliche Auslagen EL-Beziehende in Betagten- und Pflegeheimen [X. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz]). Nachgelagert werden zu ein bis möglicherweise zwei Entlastungsmassnahmen (E23: Verhinderung verfrühter Heimeintritte und E55: Einschränkung der Ausbildungsbeiträge auf zweijährige Ausbildungen) Gesetzesanpassungen notwendig. Zu diesen werden – unter der Annahme, dass der Kantonsrat den entsprechenden Massnahmen in der Winteression 2026 im Grundsatz zustimmt – entsprechende Entwürfe ausgearbeitet, die dem Kantonsrat im Frühling 2027 mit einer Sammelvorlage zur Beratung in der Sommersession 2027 zugeleitet werden.

Die Kantonsfinanzen haben sich – u.a. auch durch die Realisierung des EP 2026 – in jüngster Zeit positiv entwickelt. Vor diesem Hintergrund ist das EP2026plus zur Gesundung der Kantonsfinanzen aus Sicht der Regierung nicht notwendig. Dem Kantonsrat wird trotzdem ein umfassendes Massnahmenpaket im Umfang der geforderten 60 Mio. Franken (Zieljahr 2028) unterbreitet.

2 EP2026plus im Überblick

Das EP2026plus lässt sich folgendermassen zusammenfassen:

(in Mio. Franken)	Budget 2027	APF 2028	APF 2029
Entlastungsvorgabe Kantonsrat vom 3. Dezember 2025	offen	–60,0	–60,0
Gesamtentlastung EP2026plus	–34,9	–60,3	–64,0
davon Anrechnung Reduktion Innerkantonaler Finanzausgleich mit Wirksamkeitsbericht (Ziff. 4 der Aufträge zum EP 2026 [33.25.09])	–	–10,0	–10,0
davon Anrechnung Verzicht struktureller Stellenbedarf (Auftrag Ziff. 3 zum EP 2026 [33.25.09])	–1,9	–3,8	–5,7
davon Entlastungsmassnahmen E1 bis E57	–33,0	–46,5	–48,3
<i>Übererfüllung Entlastungsvorgabe Kantonsrat</i>	–	+0,3	+4,0

Wie obige Übersicht zeigt, wird mit dem Vorhaben EP2026plus die Entlastungsvorgabe des Kantonsrates – unter Anrechnung der beiden Positionen «Innerkantonaler Finanzausgleich» und «struktureller Stellenbedarf» – im Zieljahr 2028 vollständig erfüllt.

3 Entlastungsmassnahmen

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Entlastungsmassnahmen E1 bis E57 sind Bestandteil der vorliegenden Botschaft, des entsprechenden Entwurfs des Kantonsratsbeschlusses sowie des Budgets 2027 (33.26.03). Bei Zustimmung durch den Kantonsrat in der Wintersession 2026 werden diese Massnahmen auch im AFP 2028–2030 berücksichtigt.

Die Entlastungsmassnahmen E1 bis E57 setzen sich aus Massnahmen aus den Aufgabengebieten der Departemente, der Staatskanzlei, des Kantonsrates, der Regierung und der Gerichte zusammen. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Kurzbeschreibungen der Entlastungsmassnahmen beinhalten eine grobe Beschreibung der Massnahme, zeigen mit der Veränderung des Nettoaufwands die Entlastungswirkung im Kantonshaushalt auf und führen aus, ob zur Umsetzung Gesetzesanpassungen notwendig sind. Detailangaben zu den entsprechenden Entlastungsmassnahmen finden sich im Anhang zu dieser Botschaft.

Nr.	Personalaufwand Kanton			
E1	Reduktion Personalaufwand			
Beschreibung der Massnahme				
Gezielte Reduktion des Personalaufwands im Sinn der Personalaufwandsteuerung bei der Regierung, den Departementen, der Staatskanzlei und den Gerichten (Reduktion von Pensen, Nichtbesetzung vakanter Stellen, Stornierung geplanter Ausbauschritte) sowie Mittelreduktion im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.				
		2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)		–2'774	–4'029	–4'074
– für Abnahme / + für Zunahme				
Gesetzesanpassung				
Nein				
Nr.	Kantonsrat			
E2	Reduktion Drucksachen und Portokosten			
Beschreibung der Massnahme				
Verzicht des Kantonsrates auf die Option, die Beratungsunterlagen in ausgedruckter Form per Post zu erhalten. Aktuell halten noch rund ein Dutzend Ratsmitglieder an der postalischen Zustellung der Beratungsunterlagen fest. Zudem Verzicht auf Drucken und Verteilen der dringlichen Vorstösse und der während der Session eingehenden Anträge.				
		2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)		0	–10	–15
– für Abnahme / + für Zunahme				
Gesetzesanpassung				
Nein				

Nr.	Staatskanzlei
E3	Reduktion Aufträge an Dritte

Beschreibung der Massnahme

Die Staatskanzlei reduziert ihre Aufträge an Dritte, indem sie die Kosten bestehender Aufträge senkt und Aufgaben vermehrt durch eigene Mitarbeitende erbringt. Dies erfordert eine klare Priorisierung der Aufgaben, die im Rahmen der Strategie der Staatskanzlei vorgenommen wird und sich an der Schwerpunktplanung der Regierung orientiert.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–90	–90	–90
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Staatskanzlei
E4	Optimierung IT-Betriebskosten

Beschreibung der Massnahme

Gestützt auf eine systematische Überprüfung der IT-Betriebskosten verzichtet die Staatskanzlei auf einzelne Services und senkt die Kosten gezielt auf Basis der Erfahrungswerte der vergangenen Jahre.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–205	–205	–205
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr
E5	Reduktion Aufträge an Dritte

Beschreibung der Massnahme

Kürzung der Aufträge an spezialisierte Büros z.B. für Angebotsplanungen, wenn spezielles Know-how nötig ist oder für Testkundenmessungen zur Steuerung des Ortsverkehrs.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	–100	–100
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr
E6 Aufhebung von Linien ohne Erschliessungspflicht

Beschreibung der Massnahme

Linien, für die keine Erschliessungspflicht besteht, sollen finanziell nicht weiterhin unterstützt werden.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	–1'040	–1'040
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr
E7 Aufhebung von Linien, welche die wirtschaftlichen Mindestanforderungen nicht erreichen

Beschreibung der Massnahme

Linien, welche die wirtschaftlichen Mindestanforderungen nicht erreichen, sollen aufgehoben werden.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	–555	–555
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr
E8 Verzicht auf Angebotsausbauten

Beschreibung der Massnahme

Auf gewisse Ausbauten wird verzichtet, obwohl sie im 7. öV-Programm (2024–2028) vorgesehen sind.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–1'045	–1'045	–1'045
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr
E9 Reduktion bestehendes Angebot

Beschreibung der Massnahme

Bestehende Angebote werden reduziert oder gestrichen.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	–656	–656
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr
E10 Rückzug aus Finanzierung (Mehrbelastung Mitbesteller)

Beschreibung der Massnahme

Der Kanton St.Gallen zieht sich aus der Finanzierung von kantonsübergreifenden Angeboten zurück, die wenig Nutzen für den Kanton St.Gallen bringen (Mehrbelastung Mitbesteller).

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	–280	–280
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Kantonsforstamt
E11 Kürzung der Beiträge für die Schutzwaldpflege

Beschreibung der Massnahme

Die Staatsbeiträge im NFA-Teilprogramm Schutzwald werden reduziert.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	–370	–370
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Landwirtschaftsamt
E12 Reduktion der Staatsbeiträge

Beschreibung der Massnahme

- Reduktion der Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL)
- Reduktion der Beiträge für Strukturverbesserungen
- Reduktion der Beiträge für die Innovationsförderung
- Kündigung der Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
- Streichung der Unterstützung von Viehschauen

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	–984	–984
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Amt für Natur, Jagd und Fischerei
E13 Reduktion von Staatsbeiträge und Aufträgen an Dritte

Beschreibung der Massnahme

Die Staatsbeiträge und Aufträge an Dritte sollen reduziert werden durch Verzicht/Redimensionierung kantonalen Projekte.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	–90	–90
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Volkswirtschaftsdepartement – Amt für Wirtschaft und Arbeit
E14 Reduktion des Sonderkredits für das Standortförderungsprogramm 2028–2031

Beschreibung der Massnahme

- Verzicht auf den Förderschwerpunkt Arbeits- und Fachkräfte
- Reduktion der Mittel im Förderschwerpunkt Immobilien und Areale

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	–325	–325
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Departement des Innern – Staatsarchiv und Kantonsbibliothek
E15 Diverse Einsparungen

Beschreibung der Massnahme

Die Digitalisierung von Beständen im Staatsarchiv wird reduziert, ebenso der Einkauf von digitalen und physischen Medien der Kantonsbibliothek. Zudem werden verschiedene Ausgaben in beiden Bereichen gesenkt (Buchbindearbeiten, Spesen u.a.).

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	–114	–114
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Departement des Innern – Kultur
E16 IT-Ablösung und neue Speicherlösung Langzeitarchiv (Staatsarchiv)

Beschreibung der Massnahme

Das aktuelle, seit über 20 Jahren bestehende Archivinformationssystem scopeArchiv wird durch ein neues günstigeres System (verbunden mit einer neuen Speicherlösung) abgelöst.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–103	–211	–331
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Departement des Innern – Archäologie und Denkmalpflege
E17	Reduktion Aufträge an Dritte

Beschreibung der Massnahme

Kürzung der Aufträge an Dritte in den Bereichen Archäologie (weniger Anstellungen durch Personalverleih für Grabungs- und Baubegleitungseinsätze, weniger Sachmittel für Infrastruktur, Spezialuntersuchungen, Expertisen und Analysen sowie für die Restaurierung und das Monitoring von Funden) und Denkmalpflege (Verzicht auf Inventarisierungsaufträge zur Klärung der Einstufungen lokal/kantonal von Baudenkmälern, Reduktion von Rechtsberatungen).

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	–122	–122
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Departement des Innern – Kultur
E18	Reduktion regionale Kulturförderung

Beschreibung der Massnahme

Der Kanton wird die Mittel an die sechs regionalen Kulturförderorganisationen (RFO) zukünftig nicht mehr zu 100 Prozent verdoppeln, sondern ab 2027 nur noch zu 75 Prozent ergänzen. Zudem wird die bestehende Reserve für Weiterentwicklungen (d.h. für allfällige Erhöhungen des kantonalen Beitrags, wenn die Mitgliedergemeinden einer RFO ihre Beiträge erhöhen) gestrichen.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–316	–316	–316
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Departement des Innern – Kultur
E19	Reduktion kleine Kulturförderbeiträge

Beschreibung der Massnahme

Der Förderkredit der kantonalen Kulturförderung von insgesamt Fr. 70'000.– für Kulturförderbeiträge unter Fr. 10'000.– wird vollständig gestrichen (d.h. Streichung von Fr. 30'000.– für Projektbeiträge unter Fr. 10'000.– und Fr. 40'000.– für Jahresbeiträge unter Fr. 10'000.–).

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–70	–70	–70
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Departement des Innern – Kultur**E20** Reduktion Staatsbeiträge an Kulturinstitutionen mit Jahresbeiträgen und Leistungsvereinbarungen, ohne KTSG**Beschreibung der Massnahme**

Die gestützt auf Art. 19 Abs. 1 Bst. c des Kulturförderungsgesetzes (sGS 275.1) ausgerichteten Staatsbeiträge an Kulturinstitutionen mit Jahresbeiträgen von über Fr. 10'000.– und Leistungsvereinbarungen (rund 80 Kulturinstitutionen im ganzen Kanton) werden in zwei Schritten (Jahre 2027 und 2028) prozentual gleichmässig reduziert.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–614	–1'614	–1'614
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Departement des Innern – Kultur**E21** Diverse Einsparungen Amt für Kultur**Beschreibung der Massnahme**

Die Massnahme beinhaltet folgende Untermassnahmen:

- Die der Amtsleitung und der Abteilung Kulturförderung zur Verfügung stehenden Mittel für Aufträge an Dritte zur Unterstützung des Amtes im Zusammenhang mit strategischen, organisatorischen, fachlichen und juristischen Fragestellungen werden reduziert.
- Einsparungen in den Bereichen Büromaterial, Projektkosten, Honorare und Mitgliederbeiträge.
- Bei der Kulturförderung (kantonale Kunstsammlung) und der Denkmalpflege wird das Archivinformationssystem scopeArchiv im Jahr 2026 bzw. 2028 durch neue kostengünstigere Systeme abgelöst.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	–162	–162
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Departement des Innern – Sozialwesen**E22** Kürzung persönliche Auslagen EL-Beziehende in Betagten- und Pflegeheimen**Beschreibung der Massnahme**

Personen, die auf Ergänzungsleistungen (EL) angewiesen sind und in einem Betagten- oder Pflegeheim oder auch in einem Spital sind, werden persönliche Auslagen in einem von den Kantonen zu bestimmendem Betrag als Ausgaben anerkannt. Damit werden alltägliche Auslagen berücksichtigt, die nicht im Rahmen der Heimtaxen finanziert werden, zum Beispiel Kleidung, Hygieneartikel, Zeitungen oder kleine Freizeitaktivitäten. Diese Beiträge werden im Rahmen der vorliegenden Massnahme bei den tieferen Pflegestufen um rund 13 Prozent gesenkt; bei den höheren um 20 Prozent.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–2'970	–2'970	–2'970
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Ja. Anpassung von Art. 3 des Ergänzungsleistungsgesetzes (sGS 351.5; abgekürzt ELG).

Nr. Departement des Innern – Sozialwesen
E23 Verhinderung verfrühte Heimeintritte

Beschreibung der Massnahme

Betagte Personen sollen länger zuhause bleiben, wodurch u.a. bei den Ergänzungsleistungen Einsparungen resultieren. Die bestehenden Bemühungen von Kanton und Gemeinden zur Vermeidung von verfrühten Heimeintritten auf der Basis der heutigen gesetzlichen Grundlagen sollen forciert werden, u.a. durch die Bereitstellung eines Kredits aus dem Lotteriefonds im Rahmen von 1 Mio. Franken zum Aufbau von Beratungsleistungen, zudem kann das Gesundheitsdepartement im Rahmen seiner Genehmigungspraxis die Bewilligung neuer Plätze für tiefe Pflegestufen möglichst vermeiden.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	–1'000	–1'000
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Eventuell zu einem späteren Zeitpunkt

Nr. Departement des Innern – Sozialwesen
E24 Kürzung diverse Beiträge im Sozialbereich (Behinderung, Kinder- und Jugendarbeit, Integration und Gleichstellung)

Beschreibung der Massnahme

Es werden Kürzungen in den folgenden Bereich vorgenommen:

- Bereich Behinderung: Kürzung von Leistungsvereinbarungen (Behindertenfahrdienste, Stiftung Profil und Handicap, Behindertenkonferenz) bzw. Streichung einer Leistungsvereinbarung (Recovery Seminar) sowie Verzicht auf das Projekt Barriere-Meldestelle aus dem Wirkungsbericht Behindertenpolitik 2024.
- Bereich Gleichstellung und Bereich Kinder- und Jugendarbeit: Streichung diverser Projekte im Bereich Gleichstellung (insbesondere mit Bezug zu LGBTYIA+) Verzicht auf einen jährlichen Vernetzungsanlass im Bereich Kinder- und Jugendarbeit.
- Bereich Integration: Finanzierung des Integrationsförderkredits über den Lotteriefonds, diverse Kürzungen im kantonalen Integrationsprogramm ab KIP4.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–320	–510	–510
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Amt für Volksschule
E25 Reduktion Sachaufwand und Staatsbeiträge

Beschreibung der Massnahme

- Reduktion des Budgets für die Weiterbildung Volksschullehrpersonen
- Einsparungen beim Lehrmittelverlag mit Auswirkungen auf den Projektfortschritt der Entwicklung von Lernmedien und auf die IT für den Lehrmittelverkauf
- Minderaufwand Schulpsychologischer Dienst Stadt St.Gallen
- Minderaufwand bibliomedia (Medienverleih), Stiftung für das Lesen und die Bibliotheken

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–178	–295	–311
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Sonderpädagogik
E26 Anpassung Stelleneinkauf beim Heilpädagogischen Dienst

Beschreibung der Massnahme

Anpassung Stelleneinkauf beim Heilpädagogischen Dienst St.Gallen-Glarus auf Basis der geleisteten Stunden

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–262	–630	–632
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Stipendien
E27 Minderaufwand Stipendien

Beschreibung der Massnahme

Die Voraussetzungen für den Stipendienbezug sollen im Kanton gezielt verbessert werden. Mit der Totalrevision des Stipendiengesetzes werden dafür die notwendigen Grundlagen geschaffen. Die effektiven Parameter zur Stipendienberechtigung werden über die Verordnung gesteuert. In den Planzahlen wurde ausgewiesen, dass die Umsetzung Mehrkosten von 2,5 bis 3,0 Mio. verursachen wird. Aktuell wird der Budgetkredit unter dem geltenden Gesetz und der geltenden Verordnung um rund 1 Mio. unterschritten. Es wird darauf verzichtet, die Parameter für die Stipendienberechtigung so auszugestalten, dass diese aktuelle Unterschreitung des Kredits aufgeholt wird. Dadurch kann die Belastung gegenüber den Planzahlen um 1 Mio. Franken gesenkt, die notwendigen Verbesserungen können aber dennoch erreicht werden.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–1'000	–1'000	–1'000
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Generalsekretariat
E28 Reduktion Sachaufwand

Beschreibung der Massnahme

Eine Analyse des Sachaufwands des Generalsekretariates hat ergeben, dass der Sachaufwand in verschiedenen Konti um Fr. 45'000.– reduziert werden kann.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–45	–45	–45
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Amt für Mittelschulen
E29 Reduktion Sachaufwand

Beschreibung der Massnahme

Einsparungen im Sachaufwand

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–215	–215	–215
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Amt für Berufsbildung
E30 Reduktion Sachaufwand

Beschreibung der Massnahme

Einsparungen im Sachaufwand

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–1'663	–1'641	–1'763
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Amt für Hochschulen
E31 Reduktion Sachaufwand

Beschreibung der Massnahme

Einsparungen im Sachaufwand

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–26	–26	–26
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Hochschulen
E32 Reduktion Staatsbeiträge

Beschreibung der Massnahme

Reduktion der Staatsbeiträge an die Universität St.Gallen, die Pädagogische Hochschule St.Gallen und die Ost – Ostschweizer Fachhochschule (Anrechnung neuer Leistungsaufträge 2027–2030)

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–12'497	–8'048	–8'734
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bildungsdepartement – Amt für Sport
E33 Streichung je einer J+S-Grundausbildung Skifahren und Snowboard

Beschreibung der Massnahme

Ab dem Jahr 2028 wird je eine J+S-Grundausbildung Skifahren und Snowboard aus dem Kursprogramm gestrichen.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	–14	–14
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Finanzdepartement – Generalsekretariat
E34 Reduktion Dienstleistungen Dritter

Beschreibung der Massnahme

Reduktion Dienstleistungen Dritter im FD-Generalsekretariat (Projekt WILWEST)

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–50	–50	–50
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Finanzdepartement – Personalamt
E35	Massnahmen im Personalbereich – Führungsberatung und Weiterbildungen Gesamtkanton

Beschreibung der Massnahme

Für die verschiedenen Führungsberatungen und Weiterbildungen stehen zentrale Kredite zur Verfügung. Mit der Massnahme 47 des Entlastungspakets 2026 wurden bereits Einsparungen vorgenommen. Durch gezielte Fokussierung und kritische Überprüfung des Weiterbildungsangebots lassen sich weitere Einsparungen vornehmen.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	–100	–100
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Finanzdepartement – Amt für Finanzdienstleistungen
E36	Optimierung der Liquiditätsbewirtschaftung

Beschreibung der Massnahme

Das Amt für Finanzdienstleistungen stellt die jederzeitige Zahlungsfähigkeit des Kantons sicher und bewirtschaftet die liquiden Mittel. Fälligkeiten von Anlagen werden heute so gelegt, damit möglichst keine kurzfristigen Geldaufnahmen erfolgen müssen. Neu soll in Kauf genommen werden, dass sich der Kanton für kurzfristige Liquiditätsengpässe am Geldmarkt refinanziert. Dies ermöglicht ihm kurzfristig, einen Teil seiner Liquidität über längere Zeitspannen anzulegen und damit höhere Zinserträge zu generieren.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoertrags (in 1'000 Fr.)	–200	–200	–200
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Finanzdepartement – Dienst für Informatikplanung
E37	Reduktion IT-Investitionskosten

Beschreibung der Massnahme

Im Rahmen der weiteren Konsolidierungsmassnahmen wird der bestehende Pool für IT-Investitionen zusätzlich reduziert. Nach der bereits vorgenommenen Kürzung um 2,0 bzw. 3,0 Mio. Franken im Rahmen des Entlastungspakets 2026 wird der Investitionspool um weitere 0,5 Mio. Franken angepasst, womit sich das gesamthafte Volumen neu ab 2027 auf 10,5 Mio. Franken beläuft.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–500	–500	–500
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Finanzdepartement – Dienst für Informatikplanung
E38	Optimierung IT-Vertrags- und Lizenzmanagement

Beschreibung der Massnahme

Mit der Schaffung einer zentralen Fachstelle soll eine systematische Steuerung und ein optimiertes Kostenmanagement im Bereich der IT-Verträge und Lizenzen etabliert werden. Ziel ist es, die bestehenden Ausgaben aktiv zu steuern, zu reduzieren und dauerhaft zu optimieren.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	+150	–300	–300
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Finanzdepartement – Kantonales Steueramt
E39	Reduktion der Kosten für die Weiterentwicklung der bestehenden IT-Systemlandschaft im Bereich des Kantonalen Steueramtes

Beschreibung der Massnahme

Konsequenter Verzicht auf Anpassungen und Weiterentwicklungen der bestehenden IT-Landschaft. Anpassungen werden auf absolut zwingende Betriebserfordernisse reduziert. Dies erfolgt zulasten gewünschter Features und interkantonaler Weiterentwicklungen in gemeinsamen Fachgremien und führt zu zusätzlichen, aktiv gesteuerten Einsparungen.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–200	–400	–400
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Finanzdepartement – Steuererhebung
E40	Reduktion der Entschädigung für die Vornahme der Grundstückschätzungen

Beschreibung der Massnahme

Die Kosten für die Gebäude- und Grundstückschätzungen im Kanton werden heute nur von der Gebäudeversicherung St.Gallen und dem Kanton getragen; letzterer steuert pauschal 2,45 Mio. Franken je Jahr an die Gesamtkosten von rund 5,5 Mio. Franken bei. Ab 2027 beteiligen sich auch die Gemeinden mit einem Drittel an den Kosten. Dadurch reduziert sich der vom Kanton zu tragende Anteil an den Schätzungskosten.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–570	–570	–570
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Bau- und Umweltdepartement – externe Unterstützung			
E41	Kürzung Aufträge an Dritte sowie Spesenauslagen			
Beschreibung der Massnahme				
Departementsweite Kürzung der Aufträge an Dritte sowie Spesenauslagen. Entlastung erfolgt teilweise im Strassenfonds, nicht nur im kantonalen Haushalt.				
		2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.) korrigiert		–987	–995	–873
– für Abnahme / + für Zunahme				
Gesetzesanpassung				
Nein				
Nr.	Bau- und Umweltdepartement – Informatik			
E42	Reduktion IT-Betriebskosten			
Beschreibung der Massnahme				
Diverse Reduktionen im Bereich IT Betriebskosten (HBA, AFU, AWE) sowie Prüfung von Synergie- und Optimierungspotenzial bei verschiedenen Lizenzen im AREG.				
		2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)		–124	–124	–124
– für Abnahme / + für Zunahme				
Gesetzesanpassung				
Nein				
Nr.	Bau- und Umweltdepartement – Vermessung/Geodaten und Staatsbeiträge			
E43	Abgleich VerkehrsnetzCH sowie Reduktion Staatsbeiträge amtliche Vermessung und Wanderwege			
Beschreibung der Massnahme				
Vorläufiger Verzicht auf Abgleich von kantonalen Geodaten mit dem VerkehrsnetzCH sowie Kürzung der Staatsbeiträge der amtlichen Vermessung (AREG) und Anpassung der Staatsbeiträge für Wanderwege (TBA).				
		2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)		–100	–160	–140
– für Abnahme / + für Zunahme				
Gesetzesanpassung				
Nein				

Nr.	Bau- und Umweltdepartement – Immobilienmanagement
E44	Reduktion Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen und anderer Sachaufwand sowie Verbrauchsmaterialien

Beschreibung der Massnahme

Diverse Reduktionen im Bereich Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen sowie im weiteren Sachaufwand (Verschiedene Ausgaben, Mitgliederbeiträge) und Verbrauchsmaterialien (HBA).

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–105	–105	–105
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Bau- und Umweltdepartement – Kantonsgewässer
E45	Projekt «Revitalisierung Thurauen»

Beschreibung der Massnahme

Verzögerung des Projekts «Revitalisierung Thurauen» (AWE). Zeitliche Befristung bis und mit 2029.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–50	–100	–150
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Bau- und Umweltdepartement – Naturgefahren
E46	Reduktion Staatsbeiträge Hochwasserschutzprojekte Gemeinden

Beschreibung der Massnahme

Reduktion der Staatsbeiträge für Hochwasserschutzprojekte der Gemeinden (AWE).

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–950	–1'150	–1'200
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Bau- und Umweltdepartement – Immobilienmanagement
E47	Minderaufwand Bauten und Renovationen

Beschreibung der Massnahme

Reduktion Anteil Werterhalt im Bereich der Bauten und Renovationen der Staatsliegenschaften (B&R-Kredit, HBA). Zeitliche Befristung bis 2029.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–2'000	–2'000	–2'000
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Hydrometrie
E48 Einsparungen bei Messstationen an Fliessgewässern

Beschreibung der Massnahme

Reduktionen bei Betrieb, Unterhalt und Sanierung von Abflussmessstationen an Fliessgewässern und Grundwassermessstationen (AWE).

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–20	–20	–10
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Beteiligungen
E49 Dividendenausschüttung Axpo

Beschreibung der Massnahme

Ausschüttung der ordentlichen Axpo-Dividende zugunsten der SAK: Weitergabe der ordentlichen Dividende durch die SAK im Umfang von mindestens 50 Prozent zugunsten der Eigentümerkantone durch eine neue formelle Festlegung in der Eigentümerstrategie. Die Höhe der ordentlichen Axpo-Dividende unterliegt Schätzungen und der jährliche Ausschüttungsbetrag aus der weitergegebenen Axpo-Dividende durch die SAK zugunsten der Eigentümerkantone kann variieren oder ausbleiben. Das aufgeführte Entlastungsvolumen entspricht der aktuellen Annahme / Planung der SAK.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoertrags (in 1'000 Fr.)	0	–5'200	–5'200
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Sachaufwand
E50 Massnahmen im Sachaufwand

Beschreibung der Massnahme

Verschiedene Entlastungen in folgenden Bereichen: Büromaterial und Drucksachen, Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge, IT-Betriebskosten, Verbrauchsmaterialien, baulicher Unterhalt Gewässer, Unterhalt Boote, Spesenentschädigungen, Anschaffungskosten, Anwaltshonorare, Aufträgen an Dritte, Rückerstattungen sowie «Anderer Sachaufwand».

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–824	–1'603	–1'603
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Staatsbeiträge
E51 Massnahmen bei den Staatsbeiträgen

Beschreibung der Massnahme

- Reduktion der Beteiligung an Integrationsvereinbarungen für Angehörige von Drittstaaten im Migrationswesen.
- Reduktion der beeinflussbaren Beiträge durch zurückhaltendere Unterstützung hilfsbedürftiger Klienten im Justizvollzug.
- Reduktion Beiträge an Verbände und private Institutionen im Bereich des Militärs.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–17	–88	–88
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Asylwesen
E52 Reduktion Sicherheitsdienstleistungen

Beschreibung der Massnahme

Reduktion der externen Sicherheitsdienstleistungen im Ausreise- und Nothilfezentrum in Vilters.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–111	–219	–219
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Sicherheits- und Justizdepartement – Justizvollzug
E53 Anpassung der Praxis zur vorzeitigen Entlassung

Beschreibung der Massnahme

Die Praxis wird dahingehend angepasst, dass eingewiesene Personen aus drei bestimmten Fallgruppen künftig, abweichend von der bisherigen Praxis, bedingt entlassen werden.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–349	–699	–699
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr. Gesundheitsdepartement – Generalsekretariat und Kantonsarztamt
E54 Kürzung von Staatsbeiträgen

Beschreibung der Massnahme

Kürzung von mehreren Staatsbeiträgen.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–150	–150	–150
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Gesundheitsdepartement - Pflegeinitiative
E55	Einschränkung der Ausbildungsbeiträge auf zweijährige Ausbildungen

Beschreibung der Massnahme

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung in der Pflege (sGS 312.2) soll dahingehend angepasst werden, dass die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen auf zweijährige Ausbildungen eingeschränkt wird. Auf diese Weise sollen die Studierenden motiviert werden, das verkürzte zweijährige HF-Studium anstelle des dreijährigen HF-Studiums auszuwählen. Damit kann ein Ziel der Ausbildungsinitiative (Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse) innerhalb eines kürzeren Zeitraums erreicht werden.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	–2'100	–3'000
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (sGS 312.2).

Nr.	Gesundheitsdepartement – Erweiterung der Liste AvS
E56	Erweiterung der Liste «Ambulant vor Stationär (AvS)» im Akutbereich

Beschreibung der Massnahme

Der bereits bestehende Katalog von medizinischen Eingriffen «Ambulant vor Stationär (AvS)» soll im Rahmen der interkantonalen Spitalplanung der Kantone St.Gallen, Appenzell Auser rhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau (SGARAITG) um zusätzliche Eingriffe im Akutbereich erweitert werden und sich dabei an der AvS-Liste des Kantons Luzern orientieren.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–1'279	–700	–700
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Gerichte
E57	Verschiedene Massnahmen im Sachaufwand

Beschreibung der Massnahme

Teilweise Reduktion der Kredite für Spesen, Zeitschriften/Fachliteratur, Büromaterial, Aufträge an Dritte, Barauslagen in Verfahren, Anwaltshonorare unentgeltliche Rechtspflege und verschiedenen Ausgaben.

	2027	2028	2029
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–163	–163	–163
– für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Nein

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen der Massnahmen

4.1 Finanzielle Auswirkungen

Wie einleitend aufgeführt, lassen sich die Entlastungswirkungen der Massnahmen des EP2026-plus folgendermassen zusammenfassen:

(in Mio. Franken)	Budget 2027	APF 2028	AFP 2029
Entlastungsvorgabe Kantonsrat vom 3. Dezember 2025	offen	–60,0	–60,0
Gesamtentlastung EP2026plus	–34,9	–60,3	–64,0
davon Anrechnung Reduktion Innerkantonalen Finanzausgleich mit Wirksamkeitsbericht (Ziff. 4 der Aufträge zum EP 2026 [33.25.09])	–	–10,0	–10,0
davon Anrechnung Verzicht struktureller Stellenbedarf (Auftrag Ziff. 3 zum EP 2026 [33.25.09])	–1,9	–3,8	–5,7
davon Entlastungsmassnahmen E1 bis E57	–33,0	–46,5	–48,3
<i>Übererfüllung Entlastungsvorgabe Kantonsrat</i>	–	+0,3	+4,0

Die Übersicht zeigt, dass die kantonsrätliche Vorgabe von 60 Mio. Franken im Jahr 2028 mit einer Gesamtentlastung von 60,3 Mio. Franken erfüllt wird.

Nach Umsetzung des EP2026plus sowie anderweitiger Aktualisierungen am Zahlenwerk weisen die Planwerte des Budgets 2027 sowie des mutmasslichen AFP 2028–2030 folgende Werte aus:

in Mio. Fr.	Budget 2027	AFP 2028	AFP 2029	AFP 2030
Erfolgsrechnung				
Aufwand	6'223,0	6'471,6	6'547,2	6'577,7
Ertrag	6'278,5	6'450,9	6'564,1	6'689,0
Rechnungsergebnis	–55,5	20,7	–16,9	–111,3
Bezug freies Eigenkapital	–	–	–	–
Rechnungsergebnis vor Bezug freies Eigenkapital	–55,5	20,7	–16,9	–111,3
operatives Ergebnis	–55,5	20,7	–16,9	–111,3
Aufwandüberschuss (+) / Ertragsüberschuss (–)				

Wie obige provisorischen Zahlen des AFP 2028–2030 zeigen, wird aufgrund erfolgter Aktualisierungen am Zahlenwerk sowie unter Berücksichtigung der Entlastungsmassnahmen aus dem EP2026plus im Planjahr 2030 im operativen Ergebnis ein Ertragsüberschuss von 111 Mio. Franken erwartet. Nach Aktualisierung der AFP-Planwerte 2028–2030 und nach integraler Umsetzung des EP2026plus wird das freie Eigenkapital per Ende 2030 einen Bestand von knapp 1,3 Mrd. Franken ausweisen.

4.2 Personelle Auswirkungen

Wie im Abschnitt 1.3 ausgeführt, hat sich die Regierung in der Konzeption des EP2026plus – nebst der Anrechnung der Plafonierung des Sockelpersonalaufwands von jährlich 1,9 Mio. Franken – für eine Entlastung des Personalaufwands im Zieljahr 2028 um 4 Mio. Franken ausgesprochen. Mit Massnahmen E1 «Reduktion Personalaufwand» wird diese Vorgabe umgesetzt. Im Sinn der kantonalen Personalaufwandsteuerung erfolgt die Mittelreduktion integral. Die konkrete Umsetzung obliegt der Regierung. Diese Massnahme E1 wird durch Optimierungen und Reorganisationen in der

Aufgabenerfüllung – verteilt über alle Departemente, die Staatskanzlei und die Gerichte – umgesetzt. Es werden dabei Pensen reduziert, vakante Stellen nicht besetzt oder geplante Ausbauschritte storniert. Die Umsetzung der Massnahmen E1 kann ohne Kündigung von Arbeitsverhältnissen erfolgen.

Mit Massnahme E38 (Optimierung IT-Vertrags- und Lizenzmanagement) wird ab 2027 eine Vollzeitstelle geschaffen (Insourcing).

Weitere Auswirkungen im Personalbereich können auch bei den von den Reduktionen der Staatsbeiträgen betroffenen Institutionen wie der Universität St.Gallen, der Pädagogischen Hochschule St.Gallen und der Ost – Ostschweizer Fachhochschule resultieren (E32). Die Umsetzung der Entlastungsmassnahmen liegt in der Kompetenz dieser Institutionen.

5 Betroffenheit der Gemeinden

Der Auftrag des Kantonsrates für zusätzlichen Entlastungsmassnahmen sieht schwergewichtig Entlastungsmassnahmen beim Personal- und Sachaufwand sowie bei den Staatsbeiträgen vor. In der Massnahmenerarbeitung wurden diese Rahmenbedingungen berücksichtigt und die Gemeinden – mit Ausnahme des Finanzausgleichs (Ziff. 4 der Aufträge des Kantonsrates zum EP 2026) – grundsätzlich von Entlastungsmassnahmen ausgenommen. Aufgrund der engen finanziellen Verflechtung von Kanton und Gemeinden ist eine vollständige Ausnahme der Gemeinden vom EP2026plus nicht möglich.

Wie untenstehende Übersicht zeigt, sind die Gemeinden vom EP2026plus hauptsächlich in zwei Aufgabenfeldern betroffen. So können sich die Gemeinden in der Verbundaufgabe öffentlicher Verkehr, wo der Kanton sein Engagement einschränkt und die Gemeinden häufig an der Finanzierung beteiligt sind, auch entsprechend entlasten (E6 bis E10). Im Gegenzug resultieren für die Gemeinden Mehrbelastungen bei der neuen Kostenaufteilung im Bereich der Grundstückschätzungen zwischen dem Kanton, den Gemeinden und der Gebäudeversicherung (E40). Geringe Mehrbelastungen sind durch den Verzicht der Unterstützung im Bereich der Gemeindeviehschauen zu erwarten.

Massnahme	Bezeichnung	Budget 2027	AFP 2028	AFP 2029
Entlastungen der Gemeinden in Fr. (–)		–1'045'000	–3'576'000	–3'576'000
E6	Aufhebung von Linien ohne Erschliessungspflicht	0	–1'040'000	–1'040'000
E7	Aufhebung von Linien, welche die Mindestanforderungen nicht erreichen	0	–555'000	–555'000
E8	Verzicht auf Angebotsausbauten	–1'045'000	–1'045'000	–1'045'000
E9	Reduktion bestehendes Angebot	0	–656'000	–656'000
E10	Rückzug aus Finanzierung (Mehrbelastung Mitbesteller)	0	–280'000	–280'000
Belastungen der Gemeinden in Fr. (+)		+1'880'000	+1'960'000	+1'960'000
E12e)	Verzicht auf Unterstützung von Gemeindeviehschauen	0	+80'000	+80'000
E40	Reduktion der Entschädigung für die Vornahme der Grundstückschätzungen	+1'880'000	+1'880'000	+1'880'000
Nettobelastungen der Gemeinden in Fr.		+835'000	–1'616'000	–1'616'000

Die im Nachgang zur Behandlung des EP 2026 in Aussicht gestellte Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Ziff. 1 des Auftrags des Kantonsrates vom 3. Dezember 2025) ist in Bearbeitung und wird bis im Herbst 2028 abgeschlossen sein.

6 Schnittstellen zur Schwerpunktplanung 2025–2035

Die Regierung hat am 26. August 2025 die Schwerpunktplanung (SPP) 2025–2035 verabschiedet (28.25.01). Mit fünf Schwerpunktzielen und den dazugehörigen Massnahmen setzt sie strategische Prioritäten für die langfristige Entwicklung des Kantons. Im Zentrum stehen die Erhöhung der Standortattraktivität und Innovationskraft, die Stärkung der Familienstrukturen, der Erhalt der vielfältigen Landschaft und der natürlichen Ressourcen, die Förderung funktionaler Strukturen und des Dialogs sowie der Ausbau von Sicherheit und Krisenfestigkeit.

Veränderte finanzpolitische Ausgangslage. Mit dem EP 2026 wurden Massnahmen beschlossen, welche die strukturelle Entwicklung des Staatshaushalts wesentlich verbessern. Nach heutiger Einschätzung kann damit mittelfristig ein Haushalt innerhalb der finanzpolitischen Vorgaben erreicht werden. Die mit dem EP2026plus verbundenen zusätzlichen Entlastungen sind aus Sicht der Regierung daher nicht erforderlich, um die Kantonsfinanzen zu stabilisieren. Sie dienen der Umsetzung des entsprechenden Auftrags des Kantonsrates.

Schwerpunktplanung als strategischer Orientierungsrahmen. Die SPP 2025–2035 ist bewusst auf jene Themen und Massnahmen ausgerichtet, die für die langfristige Entwicklung des Kantons von besonderer Bedeutung sind. Sie bildet damit auch bei finanzpolitischen Entscheiden einen relevanten Orientierungsrahmen. Ein wesentlicher Teil der Massnahmen kann mit bestehenden oder bereits vorgesehenen Ressourcen umgesetzt werden. Bei einzelnen Massnahmen können jedoch zusätzliche finanzielle oder personelle Mittel erforderlich werden. Dies ist bei der weiteren Konkretisierung und Umsetzung der Schwerpunktplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Abstimmung von Entlastung und strategischen Prioritäten. Die zusätzlichen Entlastungsvorgaben des EP2026plus können die Umsetzung einzelner Massnahmen der Schwerpunktplanung beeinflussen oder deren zeitliche Priorisierung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere dort, wo zur Erreichung der strategischen Ziele zusätzliche Ressourcen notwendig sind. Bei der Ausgestaltung der Entlastungsmassnahmen wurde deshalb darauf geachtet, dass die in der Schwerpunktplanung gesetzten Prioritäten angemessen berücksichtigt werden. Wo sich Spannungsfelder ergeben, wurden diese im Rahmen der politischen und finanziellen Prioritätensetzung abgewogen. *Langfristige Handlungsfähigkeit.* Eine nachhaltige Finanzpolitik und die Schwerpunktplanung verfolgen letztlich dasselbe übergeordnete Ziel: die langfristige Handlungs- und Entwicklungsfähigkeit des Kantons zu sichern. Ein stabiler Finanzhaushalt schafft dafür die finanzielle Grundlage; die Schwerpunktplanung zeigt auf, in welchen Bereichen der Kanton gezielt Akzente setzen und seine Entwicklung vorantreiben will. Das EP2026plus ist vor diesem Hintergrund als zusätzliche finanzpolitische Priorisierung einzuordnen. Bei seiner Umsetzung gilt es, die angestrebten Entlastungen mit den strategischen Zielsetzungen der Schwerpunktplanung in Einklang zu bringen und den erforderlichen Handlungsspielraum für deren Umsetzung zu erhalten.

Zusammenfassende Einordnung. Eine nachhaltige Finanzpolitik und die Schwerpunktplanung ergänzen sich grundsätzlich. Gleichzeitig können sich bei zusätzlichen Entlastungsmassnahmen Spannungsfelder ergeben. Diese wurden bei der konkreten Ausgestaltung der Massnahmen berücksichtigt, damit die finanzpolitischen Zielsetzungen erreicht werden können, ohne die langfristigen strategischen Prioritäten des Kantons aus dem Blick zu verlieren.

7 Gesetzliche Anpassungen

7.1 X. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

7.1.1 Inhalt

Im Rahmen der EL-Berechnung werden nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30; abgekürzt eidgELG) bei Personen, die dauernd oder länger als drei Monate in einem Heim oder

Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), persönliche Auslagen in einem von den Kantonen zu bestimmendem Betrag als Ausgaben anerkannt. Nach Art. 3 Abs. 1 des Ergänzungsleistungsgesetzes (sGS 351.5; abgekürzt ELG) wird für persönliche Auslagen eine Jahrespauschale angerechnet. Der Pauschalbeitrag wird heute danach abgestuft, ob eine Person in einem Betagtenheim oder einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung oder einem Pflegeheim oder Spital lebt. Die Pauschale beträgt aktuell für Aufenthalte in Wohnheimen für Menschen mit Behinderung und Betagtenheimen 33,3 Prozent und für Aufenthalte in Pflegeheimen oder Spitälern 25 Prozent des für Alleinstehende geltenden Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 eidgELG. Damit wird den unterschiedlichen Bedürfnissen von hohem und weniger hohem Pflegebedarf nach alltäglichen Auslagen Rechnung getragen. In der Praxis wird bei der Differenzierung zwischen Betagten- und Pflegeheimen mittels der Pflegestufe unterschieden (Betagtenheim: Pflegestufe 0–4, Pflegeheim: Pflegestufe 5–12).

Mit der vorliegenden Entlastungsmassnahme E22 sollen neu für Aufenthalte in Betagten- und Pflegeheimen sowie im Spital eine tiefere Pauschale berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird die Praxis der Differenzierung der persönlichen Auslagen nach Pflegestufe gesetzlich verankert. Dadurch wird die Rechtssicherheit erhöht. Für Aufenthalte in Betagtenheimen mit einer Pflegestufe von 0 bis 4 sollen künftig 29 Prozent, für Aufenthalte in Pflegeheimen und Spitälern ein Fünftel (20 Prozent) des für Alleinstehende geltenden Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 eidgELG berücksichtigt werden. Die vorliegende Entlastungsmassnahme konzentriert sich auf Personen in Betagten- und Pflegeheimen sowie im Spital. Personen mit einem Aufenthalt in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung sind von der Kürzung der Ansätze für die persönlichen Auslagen nicht betroffen. Es ergibt sich somit neu auch diesbezüglich eine Differenzierung, die im Rahmen eines X. Nachtrags zum ELG berücksichtigt wird.

Bei rund 180 Personen im Kanton St.Gallen besteht indes die Situation, dass sie zwar eine IV beziehen – also unter 65-jährig sind und eine Behinderung haben – aber in einer Institution leben, die als Betagten- oder Pflegeheim gilt. In diesen Fällen erfolgt ebenfalls eine Kürzung.

Erläuterung zur Anpassung von Art. 3 ELG

Die heutige Gesetzesbestimmung in Art. 3 Abs. 1 ELG muss dahingehend angepasst werden, dass eine Dreiteilung eingeführt wird. Diese ist so ausgestaltet, dass folgende Anteile des für Alleinstehende geltenden Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 eidgELG als Jahrespauschale an persönliche Auslagen angerechnet werden:

- a) bei Aufenthalt in einem Betagtenheim (Pflegestufe 0 bis 4) 29 Prozent;
- b) bei Aufenthalt in einem Pflegeheim (Pflegestufe 5 bis 12) oder einem Spital ein Fünftel;
- c) bei Aufenthalt in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung ein Drittel.

7.1.2 Verzicht auf Vernehmlassungsverfahren

Aufgrund der überschaubaren Gesetzesanpassung und mit Blick auf eine möglichst rasche Realisierung der Entlastungswirkung wird auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet.

7.1.3 Erlass von Verordnungsrecht

Nach Art. 5 Abs. 1^{bis} des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat bei Entwürfen mit Gesetzesrang im Rahmen der Botschaft auch die Grundzüge des angedachten zugehörigen Verordnungsrechts, wenn die Verordnung von erheblicher Bedeutung ist. Vorliegend ist kein zugehöriges Verordnungsrecht angedacht.

7.1.4 Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter

Der Kantonsrat hat in der Septembersession 2022 den Bericht der Redaktionskommission «Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen» (82.22.06) zur Kenntnis genommen. Demnach soll die Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung künftig nicht nur in allen Entwürfen neuer bzw. totalrevidierter Erlasse, sondern grundsätzlich auch in allen Änderungen

bisheriger Erlasse erfolgen. Sollte von der Umsetzung der sprachlichen Gleichbehandlung aus gewichtigen Gründen (z.B. Inkongruenzen mit übergeordnetem Recht) Abstand genommen werden, ist dazu in die Botschaft des Präsidiums bzw. der Regierung eine entsprechende Begründung aufzunehmen.

Im ELG ist die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter noch nicht umgesetzt. Die entsprechende Nachführung ist aber bereits in Vorbereitung und soll im Rahmen der Vorlage «XI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz», die schwerpunktmässig Anpassungen im Bereich der Förderung des betreuten Wohnens zum Gegenstand hat, erfolgen.

7.1.5 Referendum und Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 7 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgaben von Fr. 300'000.– bis Fr. 1'500'000.– zur Folge haben, dem fakultativen Finanzreferendum. Der vorliegende Entwurf hat für den Kanton keine neuen Ausgaben zur Folge, weshalb er nicht dem Finanzreferendum untersteht. Hingegen untersteht der vorliegende Nachtrag nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) i.V.m. Art. 5 RIG dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Der X. Nachtrag zum ELG soll möglichst schnell in Vollzug gesetzt werden, damit die Umsetzung der Entlastungsmassnahme rasch erfolgen kann. Vorgesehen ist der 1. April 2027.

7.2 Weitere Gesetzesanpassungen

Nebst dem vorliegenden Gesetzesnachtrag zur Massnahme E22 (Kürzung persönliche Auslagen EL-Beziehende in Betagten- und Pflegeheimen, X. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz) werden nachgelagert zu ein bis möglicherweise zwei Entlastungsmassnahmen (E23: Verhinderung verfrühter Heimeintritte und E55: Einschränkung der Ausbildungsbeiträge auf zweijährige Ausbildungen) Gesetzesanpassungen notwendig (vgl. hierzu Abschnitt 3.1, Kurzbeschreibungen/ Gesetzesanpassung). Zu diesen werden – unter der Annahme, dass der Kantonsrat den entsprechenden Massnahmen in der Wintersession 2026 im Grundsatz zustimmt – entsprechende Entwürfe ausgearbeitet, die dem Kantonsrat im Frühjahr 2027 mit einer Sammelvorlage zur Beratung in der Sommersession 2027 zugeleitet werden.

8 Weiteres Vorgehen

Für die Umsetzung des EP2026plus ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

- In einem ersten Schritt erfolgt die Beratung der vorgeschlagenen Massnahmen im Kantonsrat in der Wintersession 2026 (Grundsatzbeschlüsse zu den Massnahmen E1 bis E57, eine Lesung);
- Ergänzend wird der vorliegende X. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz zur Massnahme E22 (Kürzung persönliche Auslagen EL-Beziehende in Betagten- und Pflegeheimen) beraten. Um einen möglichst raschen Vollzugsbeginn und die beabsichtigte Entlastungswirkung bereits im Jahr 2027 zu ermöglichen, ist vorgesehen, beide Lesungen zum Gesetzesnachtrag in der Wintersession 2026 des Kantonsrates durchzuführen.
- Im Anschluss an die Beratung der Massnahmen E1 bis E57 werden allfällige Änderungen in das Budget 2027 übernommen, dessen Beratung im Kantonsrat in der Wintersession 2026 unmittelbar anschliessend zum EP2026plus erfolgt (in der Budgetbotschaft 2027 sind die erwähnten Massnahmen E1 bis E57 aus dem EP2026plus vollständig abgebildet).
- In einem nächsten Schritt werden zu den zwei weiteren Entlastungsmassnahmen E23 und E55, die möglicherweise Gesetzesanpassungen notwendig machen (vgl. Abschnitt 7.2), entsprechende Vorlagen ausgearbeitet. Diese werden dem Kantonsrat auf die Sommersession 2027 mit einer zweiten Sammelvorlage zur Beratung zugeleitet.

9 Referendum

Der Kantonsratsbeschluss über zusätzliche Massnahmen zum Entlastungspaket 2026 (EP2026-plus) führt insgesamt nicht zu neuen Ausgaben zulasten des Staates und umfasst unmittelbar auch keine gesetzlichen Anpassungen oder Neuregelungen. Gesetzliche Bestimmungen – soweit für die Umsetzung des EP2026plus erforderlich – werden dem Kantonsrat separat zum Erlass unterbreitet. Der Kantonsratsbeschluss über das EP2026plus untersteht daher weder dem obligatorischen oder fakultativen Finanzreferendum noch dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Der X. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz führt nicht zu neuen Ausgaben zulasten des Kantons und untersteht daher nicht dem Finanzreferendum. Er untersteht jedoch dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1) i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1).

10 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf den:

- Kantonsratsbeschluss über zusätzliche Massnahmen zum Entlastungspaket 2026 (EP2026-plus);
- X. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz.

Im Namen der Regierung

Dr. Laura Bucher
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Anhang: Detaillierte Beschreibung der Entlastungsmassnahmen

[gemäss separatem Dokument]

Kantonsratsbeschluss über zusätzliche Massnahmen zum Entlastungspaket 2026 (EP2026plus)

Entwurf der Regierung vom 22. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. September 2026¹ Kenntnis genommen und
erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Massnahmen des EP2026plus bilden:

Nr.	Massnahme	Referenz
E1	Personalaufwand Kanton Reduktion Personalaufwand	Seite 7
E2	Kantonsrat Reduktion Drucksachen und Portokosten	Seite 7
E3	Staatskanzlei Reduktion Aufträge an Dritte	Seite 7
E4	Staatskanzlei Optimierung IT-Betriebskosten	Seite 8
E5	Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr Reduktion Aufträge an Dritte	Seite 8
E6	Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr Aufhebung von Linien ohne Erschliessungspflicht	Seite 8
E7	Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr Aufhebung von Linien, welche die wirtschaftlichen Mindestanforderungen nicht erreichen	Seite 9
E8	Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr Verzicht auf Angebotsausbauten	Seite 8
E9	Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr Reduktion bestehendes Angebot	Seite 9
E10	Volkswirtschaftsdepartement – Öffentlicher Verkehr Rückzug aus Finanzierung (Mehrbelastung Mitbesteller)	Seite 9

¹ ABI 2026-●●.

Nr.	Massnahme	Referenz
E11	Volkswirtschaftsdepartement – Kantonsforstamt Kürzung der Beiträge für die Schutzwaldpflege	Seite 9
E12	Volkswirtschaftsdepartement – Landwirtschaftsamt Reduktion der Staatsbeiträge	Seite 10
E13	Volkswirtschaftsdepartement – Amt für Natur, Jagd und Fischerei Reduktion von Staatsbeiträgen und Aufträgen an Dritte	Seite 10
E14	Volkswirtschaftsdepartement – Amt für Wirtschaft und Arbeit, Standortförderung Reduktion des Sonderkredites für das Standortförderungsprogramm 2028–2031	Seite 10
E15	Departement des Innern – Staatsarchiv und Kantonsbibliothek Diverse Einsparungen	Seite 11
E16	Departement des Innern – Kultur IT-Ablösung und neue Speicherlösung Langzeitarchiv (Staatsarchiv)	Seite 11
E17	Departement des Innern – Archäologie und Denkmalpflege Reduktion Aufträge an Dritte	Seite 11
E18	Departement des Innern – Kultur Reduktion regionale Kulturförderung	Seite 11
E19	Departement des Innern – Kultur Reduktion kleine Kulturförderbeiträge	Seite 12
E20	Departement des Innern – Kultur Reduktion Staatsbeiträge an Kulturinstitutionen mit Jahresbeiträgen und Leistungsvereinbarungen, ohne KTSG	Seite 12
E21	Departement des Innern – Kultur Diverse Einsparungen Amt für Kultur	Seite 12
E22	Departement des Innern – Sozialwesen Kürzung persönliche Auslagen EL-Beziehende in Betagten- und Pflegeheimen	Seite 13
E23	Departement des Innern – Sozialwesen Verhinderung verfrühte Heimeintritte	Seite 13
E24	Departement des Innern – Sozialwesen Kürzung diverse Beiträge im Sozialbereich (Behinderung, Kinder- und Jugendarbeit, Integration und Gleichstellung)	Seite 13
E25	Bildungsdepartement – Amt für Volksschule Reduktion Sachaufwand und Staatsbeiträge	Seite 14
E26	Bildungsdepartement – Sonderpädagogik Anpassung Stelleneinkauf beim Heilpädagogischen Dienst	Seite 14
E27	Bildungsdepartement – Stipendien Minderaufwand Stipendien	Seite 14
E28	Bildungsdepartement – Generalsekretariat Reduktion Sachaufwand	Seite 15
E29	Bildungsdepartement – Amt für Mittelschulen Reduktion Sachaufwand	Seite 15
E30	Bildungsdepartement – Amt für Berufsbildung Reduktion Sachaufwand	Seite 15
E31	Bildungsdepartement – Amt für Hochschulen Reduktion Sachaufwand	Seite 15

Nr.	Massnahme	Referenz
E32	Bildungsdepartement – Hochschulen Reduktion Staatsbeiträge	Seite 16
E33	Bildungsdepartement – Amt für Sport Streichung je einer J+S-Grundausbildung Skifahren und Snowboard	Seite 16
E34	Finanzdepartement – Generalsekretariat Reduktion Dienstleistungen Dritter	Seite 16
E35	Finanzdepartement – Personalamt Massnahmen im Personalbereich – Führungsberatung und Weiterbildungen Gesamtkanton	Seite 16
E36	Finanzdepartement – Amt für Finanzdienstleistungen Optimierung der Liquiditätsbewirtschaftung	Seite 17
E37	Finanzdepartement – Dienst für Informatikplanung Reduktion IT-Investitionskosten	Seite 17
E38	Finanzdepartement – Dienst für Informatikplanung Optimierung IT-Vertrags- und Lizenzmanagement	Seite 17
E39	Finanzdepartement – Kantonales Steueramt Reduktion der Kosten für die Weiterentwicklung der bestehenden IT-System- landschaft im Bereich des Kantonalen Steueramtes	Seite 18
E40	Finanzdepartement – Steuererhebung Reduktion der Entschädigung für die Vornahme der Grundstückschätzungen	Seite 18
E41	Bau- und Umweltdepartement – externe Unterstützung Kürzung Aufträge an Dritte sowie Spesenauslagen	Seite 18
E42	Bau- und Umweltdepartement – Informatik Reduktion IT-Betriebskosten	Seite 18
E43	Bau- und Umweltdepartement – Vermessung/Geodaten und Staatsbeiträge Abgleich VerkehrsnetzCH sowie Reduktion Staatsbeiträge amtliche Vermessung und Wanderwege	Seite 19
E44	Bau- und Umweltdepartement – Immobilienmanagement Reduktion Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen und anderer Sachaufwand sowie Verbrauchsmaterialien	Seite 19
E45	Bau- und Umweltdepartement – Kantonsgewässer Projekt «Revitalisierung Thurauen»	Seite 19
E46	Bau- und Umweltdepartement – Naturgefahren Reduktion Staatsbeiträge Hochwasserschutzprojekte Gemeinden	Seite 19
E47	Bau- und Umweltdepartement – Immobilienmanagement Minderaufwand Bauten und Renovationen	Seite 20
E48	Bau- und Umweltdepartement – Hydrometrie Einsparungen bei Messstationen an Fliessgewässern	Seite 20
E49	Bau- und Umweltdepartement – Beteiligungen Dividendenausschüttung Axpo	Seite 20
E50	Sicherheits- und Justizdepartement – Sachaufwand Massnahmen im Sachaufwand	Seite 21
E51	Sicherheits- und Justizdepartement – Staatsbeiträge Massnahmen bei den Staatsbeiträgen	Seite 21
E52	Sicherheits- und Justizdepartement – Asylwesen Reduktion Sicherheitsdienstleistungen	Seite 21

Nr.	Massnahme	Referenz
E53	Sicherheits- und Justizdepartement – Justizvollzug Anpassung der Praxis zur vorzeitigen Entlassung	Seite 21
E54	Gesundheitsdepartement – Generalsekretariat und Kantonsarztamt Kürzung von Staatsbeiträgen	Seite 22
E55	Gesundheitsdepartement – Pflegeinitiative Einschränkung der Ausbildungsbeiträge auf zweijährige Ausbildungen	Seite 22
E56	Gesundheitsdepartement – Erweiterung der Liste AvS Erweiterung der Liste «Ambulant vor Stationär (AvS)» im Akutbereich	Seite 22
E57	Gerichte Verschiedene Massnahmen im Sachaufwand	Seite 23

Ziff. 2

¹ Die Regierung wird eingeladen, die Massnahmen nach Ziff. 1 dieses Erlasses im Rahmen ihrer Zuständigkeiten umzusetzen und dem Kantonsrat zu den Massnahmen, die den Erlass von gesetzlichen Bestimmungen oder weiteren rechtlichen Grundlagen im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates erfordern, die entsprechenden Entwürfe zu unterbreiten.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

X. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Entwurf der Regierung vom 22. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. September 2026² Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991»³ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Persönliche Auslagen

¹ An persönliche Auslagen werden als Jahrespauschale **folgende Anteile des für Alleinstehende geltenden Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen vom 6. Oktober 2006⁴** angerechnet:

- a) bei Aufenthalt in einem Betagtenheim (**Pflegestufe 0 bis 4**) **29 Prozent** ~~oder einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung ein Drittel des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen vom 6. Oktober 2006⁵;~~
- b) bei Aufenthalt in einem Pflegeheim (**Pflegestufe 5 bis 12**) oder einem Spital ein ~~Viertel~~ **Fünftel** ~~des für Alleinstehende geltenden Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen vom 6. Oktober 2006⁶;~~
- c) **bei Aufenthalt in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung ein Drittel.**

² Dem Bezüger in Heim oder Spital wird der anrechenbare Vermögensverzehr auf einen Fünftel erhöht.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

² ABI 2026-●●.

³ sGS 381.1.

⁴ **SR 831.30.**

⁵ ~~SR 831.30.~~

⁶ ~~SR 831.30.~~

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁷

⁷ Art. 5 RIG, sGS 125.1.